

STATUTEN

**Revisions-Entwurf z.H. Generalversammlung von 8.
Mai 2018**

arttv.ch

gemeinnütziger Verein für multimediale Kulturvermittlung

VERSION VOM 28. März 2018

Artikel	Titel	Seite
1.	Name und Sitz	3
2.	Ziel und Zweck	3
3.	Vereins-Mittel	3
4.	Haftung für Vereinsschulden	4
5.	Mitgliedschaft	4
6.	Organe	4
7.	Die Mitgliederversammlung	5
8.	Vorstand	6
9.	Geschäftsstelle	6
10.	Revisionsstelle	7

Hinweis: In diesen Statuten werden unbestimmte Personen wechselweise weiblich oder männlich bezeichnet und umfassen jeweils beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «arttv.ch - die multimediale Kulturplattform der Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck von arttv.ch ist es:

- mit den Möglichkeiten der digitalen Mittel Kultur zu fördern;
- mit Videobeiträgen und einem E-Magazin über die aktuelle Schweizer Kulturszene zu informieren;
- den Schweizer Kunst- und Kulturinstitutionen sowie den Kunstschaffenden eine Plattform zu geben, auf der mit audiovisuellen Beiträgen über ihre Veranstaltungen informiert wird;
- mit seinen internen Schulungen den Videojournalismus und damit den Filmnachwuchs zu fördern;

3. Vereins-Mittel

1 Der Verein erhebt jährlich von jedem Mitglied einen Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll schriftlich festgehalten wird.

2 Der Verein verfügt neben den Mitgliederbeiträgen zudem über die folgenden weiteren Mittel, soweit solche geäuft werden können:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden
- Sponsoring und Werbung
- Auftragswerke
- Abgeltung von Nutzungsrechten für Beiträge, die von arttv.ch produziert worden sind.

4. Haftung für Vereinsschulden

Für allfällige Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein selbst. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Eine Haftung wegen Fahrlässigkeit bleibt vorbehalten.

5. Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können nur juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck (Art. 2 dieser Statuten) beachten und nicht gefährden.

2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung (Online-Formular) bei der Geschäftsstelle.

3 Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich die Mitgliedschaft kündigen. Falls der Mitgliederbeitrag nach erfolgter zweiter Mahnung nicht einbezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft.

4 Der Vorstand kann jedem Mitglied, dessen Tätigkeit den Zielen, dem Selbstverständnis und der Arbeitsweise des Vereins zuwiderläuft, die Mitgliedschaft entziehen.

5 Gegen den Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich Einsprache an der GV erhoben werden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Anhörung der betreffenden Person sowie des Vorstands endgültig

6 Jedes Mitglied wird periodisch über die Tätigkeit des Vereins informiert und kann an den für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung MV
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste leitende Organ des Vereins.

2 Sie wird vom Vorstand mind. 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden und allfälliger Beilagen einberufen. Das Datum der MV wird den Mitgliedern mindestens 40 Tage im Voraus bekannt gegeben. Ausserordentliche MV erfolgen nach Bedarf sowie auf Begehren von wenigstens zehn Prozent der Vereinsmitglieder.

3 Die MV wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

4 Die MV entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, insbesondere über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Revisionsberichts;
- c) Entlastung (Decharge-Erteilung an den Vorstand)
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, sowie der Anträge von Mitgliedern, die diese bis dreissig Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorzulegen haben; die Mitglieder sind entsprechend mit der Einladung 20 Tage vor der MV darauf hinzuweisen.
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

8. Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus fünf bis maximal neun natürlichen Personen.

2 Der Vorstand konstituiert sich für eine Amtsdauer von vier Jahren selbst und legt die Zeichnungsberechtigung fest.

3 Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht nach zwingendem Gesetz oder den Statuten der Mitglieder-Versammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei ungerader Anzahl anwesender Mitglieder kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten gegebenenfalls der Stichtscheid zu.

5 Über alle Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist zur Gültigkeit original von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

6 Der Vorstand fällt die grundlegenden Entscheidungen und trägt die Verantwortung bezüglich der Politik des Vereins. Er ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie deren Stellvertretung jeweils für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich;
- b) Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- c) Festlegung des Jahresprogramms in seinen allgemeinen Zügen;
- d) Entscheid über Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- e) Leitbild und Strategie des Vereins
- f) Vorbereitung der MV in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- g) Vorlage der Jahresrechnung an der MV
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festlegung von Organigramm, Stellenplanung, Lohnsystem und Arbeitsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
- j) Genehmigung der Jahresplanung und der jährlichen Evaluation der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- k) Regelung der Unterschriftsberechtigung

9. Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im Rahmen des bewilligten Budgets selbständig organisiert. Sie führt alle Tätigkeiten des Vereins gemäss den Richtlinien und Beschlüssen der MV und des Vorstands aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln auf der Basis ihres Pflichtenhefts selbstverantwortlich.

2 Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a) Erarbeitung und Umsetzung von Strategie und Planung
- b) Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Projekten

- c) Kontakte zu Behörden, Wirtschaft und Organisationen
- d) PR und Medienarbeit
- e) Fundraising und Sponsoring
- f) Administration, Rechnungswesen und Finanzen

3 Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für:

- a) Rechnungslegung
- b) Erarbeitung und Einhaltung von Budget und Mittelfristplan
- c) Mittelbeschaffung
- d) Umsetzung von Strategie und Planung
- e) Ausarbeitung und Umsetzung von Organigramm, Stellenplanung, Lohnsystem und Arbeitsrichtlinien
- f) Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- g) Personalführung der Geschäftsstelle
- h) Vorbereitung der Vorstandssitzung und der MV

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung ist die Geschäftsführung den MitarbeiterInnen und Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Diese Statuten treten per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2018 in Kraft.

Zürich, 8. Mai 2018

Für den Verein:

Jean-Pierre Hoby
Präsident

Felix Schenker
Geschäftsführer